

Er scheint 3mal  
wöchentlich, je  
am Montag,  
Mittwoch,  
& Samstag,  
— und kostet  
vierteljährlich  
24 Kreuzer; —  
Einschungs-  
gebühr 1 1/2 Kr.  
die dreispaltige  
Seite od. deren  
Raum.

# Der Bote vom Remsthal.



Bestellungen  
auf das Blatt  
können bei der  
Redaktion und  
den betreffenden  
Boten täglich  
gemacht wer-  
den. — In  
W e l z h e i m  
abonnirt man  
sich bei dem  
Kgl. Postamt  
dasselbst.

## Amts- & Intelligenzblatt für die Bezirke Gmünd & Welzheim.

Nro. 52.

Montag den 6. Mai.

1850.

Mit dem 1. Mai kann wieder auf den Remsthaler Boten abonnirt werden, was einem verehrlichen Publikum zur gefälligen Kenntniß dient. Die Redaktion.

### Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

#### Die Königl. Württembergische Regierung des Jagt-Kreises an die sämtlichen Oberämter des Kreises.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 23. vorigen, pro am 2. laufenden Monats ist die ledige Bürgerstochter Anna Heller aus Böttingen, K. B. Landgerichts Aub, welche seit dem vor 8 Wochen erfolgten Ableben ihrer Mutter Spuren von Geisteszer- rüttung gezeigt hat, am 1. v. M. auf dem Wege von Böttingen nach Laudenbach, Oberamts Mergent- heim, wohin sie in Begleitung ihrer Tante Margaretha Lochner, Wallfahrten wollte, heimlich entwichen, ohne daß über dieselbe durch eingezogene Nachrichten bisher etwas Weiteres ermittelt werden konnte, als daß sie am darauffolgenden an der bayrisch-württembergischen Grenze zwischen Klingen und Kreglingen gesehen wurde. — Anna Heller ist 21—22 Jahre alt, von mehr großer Statur, untersehten Körpers, hat blonde Haare, eine hohe Stirne, volle Wangen, blasse Gesichtsfarbe, eine stumpfe, breite Nase und einen aufgeworfenen Mund, sie trug bei ihrer Entfernung ein Frauenkleid nach städtischem Schnitt von schwarzem Wollen-Zeug und eine schwarze Sammhäub mit Flor besetzt und soll übrigens ohne alle Barschaft sein.

Die k. Oberämter des Kreises werden aufgefordert, unverweilt Nachforschung nach dem gegenwär- tigen Aufenthaltsort der Anna Heller zu pflegen, dieselbe im Falle des Auffindens dem k. bayrischen Land- Gericht Aub zu überliefern und von dem Resultate der gepflogenen Nachforschung in Balde Anzeige hie- her zu erstatten.

Ellwangen, den 3. Mai 1850.

Schumm.

Vorstehendem gemäß werden die Orts-Behörden angegangen, nach der bezeichneten Person forschen zu lassen und das Ergebnis binnen 10 Tagen anzuzeigen.

Den 5. Mai 1850.

Königl. Oberamt Gmünd.

Königl. Oberamt Welzheim.

Liebherr.

Heinz.

#### Vorladungen in Sants- und außergerichtlichen Schuldsachen.

In den unten genannten Santsachen wird die Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlaß-Vergleiches, an den beigesezten Tagen vorgenommen. Hierbei haben die Gläubiger und Bürgen, sowie alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen haben, auf dem betreffenden Rathhause mit allen sich auf ihre Ansprüche beziehenden Urkunden zu erscheinen, oder sich durch rechtsgültig bevollmächtigte Sachwalter vertreten zu lassen. Falls kein Anstand vorwaltet, können auch die Ansprüche schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.

Im Falle eines Vergleiches, so wie in Hinsicht auf die Bestätigung des Güterpflegers und die Genehmigung des Verkaufs der Masse wird von den Gläubigern, welche sich hierüber weder schriftlich noch mündlich erklären, angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger beitreten.

Die gar nicht zur Anzeige gekommenen Forderungen werden nach der Verhandlung von der Masse ausgeschlossen.



Zu den Verhandlungen in nachbezeichneten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bemerkung vorgeladen, daß die nicht erscheinenden unerkannten Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

Ausschreibende Stelle.	Datum der amtlichen Bekanntmachung	Ort wo liquidirt wird.	Namen und Heimat des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschlußscheids.
Oberamts-Gericht Smünd.	22. April.	Hinterweiler Rechberg.	Johannes Stüh, Bürger und Tagelöhner zu Vorderweiler Rechberg.	Freitag den 24. Mai Morgens 8 Uhr.	Nächste Gerichtssizung.
Oberamts-Gericht Welzheim.	25. April.	Lorch.	Andreas Gottlieb Kopp von der Brucker-Sägmühle.	Montag den 13. Mai Morgens 8 Uhr.	Spätere Gerichtssizung.
u. Gemeinberath Lorch.	22. April.	Lorch.	Johann Fried. Huttelmaier, Bauer vom Klopenhof, Gemeinde Lorch.	Mittwoch d. 15. Mai Morgens 8 Uhr.	—
Amts-Not. Lorch und Gemeinberath Alldorf.	—	Alldorf.	Eberhard Steinle, Weber von Alldorf.	Mittwoch d. 29. Mai Morgens 10 Uhr.	—
—	—	Alldorf.	Johannes Müller, Küfer von Alldorf.	Mittwoch d. 29. Mai Nachmittags 2 Uhr.	—
—	—	Alldorf.	Michael Bulling, Bauer vom Schölleshof, Gemeinde Alldorf.	Donnerstag den 30. Mai Morgens 8 Uhr.	—

**Forstamt Lorch.**  
 Revier Kaisersbach.  
**Holz-Verkauf.**

Aus den Staats-Waldungen kommt

Montag den 13. Mai d. J.



nachstehendes Holz zum öffentlichen

Auffstreich:

aus dem Staatswald Bruch:  
 45 St. tannen Sägholz, 2 Kl. buchene Prügel, 26 Kl. tannene Prügel, 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Kl. tannen Küber- und 3 Klstr. dto. Pfahlholz, 350 St. buchene Wellen,

ferner an Scheidholz aus verschiedenen Waldungen der Guten Kaisersbach, Ebersberg und Kirchenfirnberg:

83 St. tannen Sägholz, 47 dto. Bauholz, 3 Kl. tannen Scheiter, 75 Kl. dto. Prügel.

Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr im Schlag Bruch, bei schlechter Witterung im Mönchhof.

Dies wollen die Orts-Vorstände bekannt machen lassen.

Lorch den 3. Mai 1850.  
 Königl. Forstamt.

**Schnaitheim,**  
 Forstamt Heidenheim,  
 Revier Irrmannsweiler,  
**(Holz-Verkauf.)**



Unter den bekannten Bedingungen kommen

an den nachbestimmten Tagen im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf:

a) am Freitag den 10. Mai im Staatswald Schorren C.  
 4 Eichenstämme mit 32,6 C', 12 Buchenstämme mit 1025, C', 7 Stück Leiterbäume von 16—20' Länge, 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Klafter eichene Scheiter, 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Klafter eichene Prügel, 54<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Klafter buchene Scheiter, 14<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Klstr. buchene Prügel, 1 Klstr. birken Scheiter, 1/2 Kl. birken Prügel, 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Klstr. forchene Scheiter, 225 Stück eichene, 4175 St. buchene und 125 St. forchene Wellen;

b) am Samstag den 11. Mai im Staats-Wald Kammerbanwang, Abtheilung A.:  
 4 Birkenstämme mit 62,9 C', 1/2 Klstr. eichene Scheiter, 1 Klstr. eichene Prügel, 23<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Kl. buchene Scheiter, 16<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Klstr. buchene Prügel, 50<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Klafter birken

Scheiter, 6<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Klafter birken Prügel, 50 St. eichene, 2550 St. buchene und 3025 St. birken Wellen;

c) am Montag den 13. Mai und Dienstag den 14. Mai im Staats-Wald Kammerbanwang, Abtheilung B.:

1 Klstr. eichen Scheiter, 1 Klstr. eichen Prügel, 139<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Klafter buchen Scheiter, 70<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Klafter buchene Prügel, 54<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Klafter birken Scheiter, 8 Kl. birken Prügel, 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Klstr. Abfallholz, 50 Stück eichene, 13,050 buchene und 4550 birken Wellen.

Die Zusammenkunft findet je Morgens 8 Uhr in den Schlägen statt.

Die Orts-Vorsteher wollen für rechtzeitige Bekanntmachung des Verkaufs Sorge tragen.

Den 27. April 1850.

Königl. Forstamt.  
**Niethammer.**

**Spraitbach.**

**Liegenschafts-Verkauf.**

In der Gantmasse des Jakob Nagel, Tagelöhners von der Delmühle bei Vorderlinthal,

wird nachstehende Liegenschaft, bestehend in:





1) der Hälfte an einem einstockigen Wohnhaus sammt Stallung unter einem

Dach mit eingerichteter Dehlmühle;

2) einem zweistöckigen Wohnhaus sammt Scheuer und Stallung unter einem Dach bei der Dehlmühle;

3) 36,6 Ruthen Gras- und Baum-Garten beim Haus,

4)  $\frac{7}{8}$  Morg. 12,6 Rthn. Acker,

5)  $3\frac{1}{8}$  Morg. 2,3 Rthn. Wiesen,

6)  $2\frac{7}{8}$  Morgen 39,4 Ruthen Waldung,

am Freitag den 10. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr

im öffentlichen Ausruf zum **letztenmal** zum Verkauf gebracht.

Kauf-Liebhaber werden hiezu eingeladen und wollen um genannte Zeit sich auf dem Rathhause dahier einfinden, indem ein Nachgebot nicht angenommen wird.

Auswärtige unbekannte Käufer haben sich mit Vermögens-Zeugnissen und tüchtigen Bürgen zu versehen.

Den 2. Mai 1850.

Gemeinderath.

vdt. Schultheiß Abele.

**Waldstetten, Liegenschafts-Verkauf.**

In der Gantmasse der Wittwe dahier, wird nachstehende Liegenschaft, bestehend in:



**Gebäude:**

einem zweistöckigen Wohnhause sammt Stallung unter einem Dach im Schloßle;

**Gärten:**

11,7 Rthn. Gemüs-Garten beim Haus;

$\frac{1}{8}$  Morg. 24,4 Rthn. Gras- und Baumgarten im Stöckli,

am Dienstag den 14. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhause zum Verkauf gebracht, wobei die Kauf-Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dieses der letzte Verkauf ist und kein Nachgebot mehr angenommen wird.

Den 4. Mai 1850.

Gemeinderath.

vdt. Schultheiß Barth.

**Unterböbingen, Gerichts-Bezirks-Gmünd, Liegenschafts-Verkauf.**

Aus der Gantmasse des

Anton Borthald

kommen am

Montag den 3. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr



auf dem hiesigen Rathhause nach den Bestimmungen des Exekutions-Gesetzes zum Verkauf:

**A. Acker:**

$\frac{7}{8}$  Morg. 22,7 Rthn. Acker im Leisberg, neben Franz Josef Krleger und der Markung Oberböbingen mit Dinkel angeblümt;

**B. Acker:**

$2\frac{1}{8}$  Morg. 26,3 Rthn. Acker,  $\frac{1}{8}$  Morg. 16,0 Rthn. Dede, zusammen  $2\frac{7}{8}$  Morg. 42,3 Rthn. Acker in den Aufsiehacker neben Veit Kuhn, mit Roggen angeblümt,

$1\frac{1}{8}$  Morg. 22,0 Rthn. in der Ungerhalbe, neben Ant. Landfinger und Josef Steeb;

**C. Acker:**

1 Morg. 22,3 Rthn. Acker im Krauzer, neben Veit Mangold und dem Feldweg;

**D. Wiesen:**

1 Morg. 35 Rthn. in den hohen Wiesen, neben Bernhard Frei und Franz Grimlinger dahier.

Am nämlichen Tage kommt

Mittags 12 Uhr

auf dem Rathhause in Oberböbingen aus obiger Gantmasse auf Oberböbingener Markung gelegene Liegenschaft zum Verkauf:

2 Morg. 27,6 Rthn. Wiesen,

$\frac{7}{8}$  Morg. 27,0 Rthn. Gebüsch,

zus.  $2\frac{7}{8}$  Morg. 6,6 Rthn. ob dem Waagrain, neben Alois Bez und Johannes Dennochweiler,

1 Morg. 37,6 Rthn. Acker und 16,0 Rthn. Dede,

zus.  $1\frac{1}{8}$  Morgen 5,6 Ruthen im Bürklen, neben jung Anton Barth und Veit von Unterböbingen,

$\frac{7}{8}$  Morg. 7,3 Rthn. Acker im Strang, neben Josef Fuchs und Josef Steeb,

wozu die Kauf-Liebhaber eingeladen sind. Unbekannte Käufer haben sich über Vermögen hinlänglich auszuweisen.

Den 3. Mai 1850.

Gemeinderath.

vdt. Schultheiß

Schweizer.

**Wustenrieth, Gemeinde Grosdeinbach, D. A. Weiskheim.**

**(Wirtschafts-Verkauf.)**



Da die Liegenschaft aus der

Gantmasse des Schloßleuwirthe Christian Abele, von Wustenrieth,

am 2. und 30. April d. J. keine Kauf-Liebhaber erhalten, so wird dieses Anwesen am

Dienstag den 21. Mai d. J. Mittags 12 Uhr

in dem Wirtschafts-Gebäude nochmals zum **dritten**, und wenn ein hinlänglicher Erlös erzielt wird, zum **letztenmal** zum Verkauf gebracht.

Grosdeinbach, 1. Mai 1850.

Schultheiß-Amt. Kolb.

**Vermischte Anzeigen.**

**G m ü n d.**

**Städtische Paradies-Anstalt.**

Es ist die Veranstaltung getroffen worden, daß ein Tag in der Woche emailirt wird. Zu diesem Ende werden diejenigen, welche Gegenstände emailiren lassen wollen, ersucht, solche am Samstag in die Anstalt zu bringen.

Nachdem die Stelle eines Prägers in der Anstalt zu besetzen ist, so werden diejenigen, welche zu deren Uebernahme Lust haben, angewiesen, sich dießfalls in der Anstalt zu melden.

**G m ü n d.**

**(Empfehlung.)**

Unsere neuangekommene ächte **Pariser-Glace-Handschuhe** in allen Farben

empfehlen wir! Killinger & Wanner.

**G m ü n d.**

**Kutscher-Gesuch.**

Ein tüchtiger Kutscher findet gegen angemessene Belohnung und gute Behandlung eine Stelle in die er sogleich eintreten kann bei

Kronenwirth Holz.



**G m ü n d.**  
**Magd.-Gesuch.**

Es wird eine solide Person in einem Alter von 30 Jahren in eine Haushaltung gesucht, welche in den gewöhnl. Haushaltungs-Geschäften, Kochen, sowie auch in den Garten-Arbeiten erfahren wäre. Ebenso wird eine Magd gesucht, welche gut mit Vieh umzugehen weiß. Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion.

**G m ü n d.**  
**Anzeige.**

Die von Mezger Leiber gestern in dem Josefles-Wirthshaus gegen mich angethane Ehrenkränkung habe ich dem königlichen Oberamts-Gericht zur Untersuchung und Strafe eingereicht, und werde seiner Zeit meine werthe Mitbürger von dem Resultate in Kenntniß setzen.

Luchh. Seybold.

**W e z g a u.**  
**Abstreichs-Afford.**

Der Unterzeichnete will nächsten Montag den 13. d. M., Nachmittags 2 Uhr, eine Abstreichs-Verhandlung von Maurer-Arbeit vornehmen, wovon der Ueberschlag zu 120 fl. berechnet ist.

Den 5. Mai 1850.

Anwalt Bauer.

**Stuttgart, 1. Mai.** (14te Sitzung der verfassungs-revidirenden Landes-Versammlung.) Nach Verlesung eingelauener Petitionen hielt Staats-Minister v. Schlayer nächstehenden eindrucksvollen und wichtigen Vortrag.

Hochzuverehrende Herren!

Die Verhandlungen mit Commissären der gegenwärtigen Landesversammlung haben zum Bestehen der Regierung die von ihr gewünschte Annäherung der Ansichten nicht herbeigeführt.

Die Regierung glaubte als ersten und wichtigsten Verhandlungs-Gegenstand die Bildung der Landesvertretung ansehen zu müssen, theils weil das Bedürfnis der Abänderung dieses Theils der Verfassung vorzugsweise die Veranlassung zu der außerordentlichen Einleitung für eine Verfassungsrevision dargeboten hat, theils weil hier die wichtigsten Probleme der konstitutionellen Monarchie zu lösen sind, und wenn über diese keine Verständigung erzielt wird, alles weitere Verhandeln den Wendepunkt nur hinauschieben, seinen Eintritt aber nicht verhindern könnte. Ich habe in dem Vortrag, mit welchem ich der vorigen Landesversammlung den Entwurf von Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassung vorlegte, die Gründe entwickelt, aus welchen das bisherige Zweikammersystem beizubehalten ist. Diese Gründe bestehen noch, ja die Erfahrungen, wie sie noch in neuester Zeit gemacht worden sind, müssen ihr Gewicht verstärken. Soll aber die Bildung von 2 Kammern wirklich Bedeutung haben, so dürfen sie nicht gleichartig zusammengesetzt sein, sondern sie müssen den Ausdruck zweier verschiedener Prinzipie bilden.

Es wäre ein Widerspruch in sich selbst, eine erste Kammer, einen Senat aus dem allgemeinen direkten Wahlrecht hervorgehen lassen zu wollen, mit solchen unerhörten Schöpfungen würde sich Württemberg nur lächerlich machen. Das Zweikammersystem hat darin seinen wesentlichen Vorzug, daß in der Landesvertretung das Prinzip vernünftiger Erhaltung, welches für eine gute Verfassung nicht weniger wichtig ist, als der Geist des vernünftigen Fortschritts seinen Ausdruck findet. Das stärkste Interesse an der Erhaltung der staatlichen Institution und der Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung findet sich naturgemäß bei derjenigen Zahl von Staatsbürgern, welche durch bedeutenden Grund- und Kapitalbesitz oder durch einen umfassenden industriellen Wirkungskreis einen bedeutenden Theil der produktiven Kraft des Landes repräsentiren, und die Existenz einer großen Anzahl

von Familien durch das Zusammenwirken von Kapital und Unternehmungsgeist mit der Arbeit beistimmen. In diesen Männern, welche das theils von der Vergangenheit anvertraute, theils durch eigene Thätigkeit und Einsicht angesammelte Kapital als das unentbehrliche Mittel aller Produktion der Zukunft zu überliefern berufen sind, concentrirt sich die Schwerkraft des Volksvermögens und eben damit auch die stärkste Betheiligung bei einem gesunden Zustand des Gemeinwesens. Der größere Besitzer trägt nicht nur einen größeren Antheil der Staatslasten, sondern er wird auch durch jede Störung des öffentlichen Vertrauens, durch jede krankhafte Ueberführung, durch jede unreife und unzweckmäßige Maßregel am empfindlichsten getroffen, und mit ihm leiden Hunderte, welche mit ihrer Existenz an ihn gewiesen sind. Neben dieser engen Verflechtung des eigenen Interesses mit dem Wohl der Gesamtheit, tritt bei dem Besitzer eines bedeutenden Vermögens eine äußere Unabhängigkeit ein, welche ihn vorzugsweise geeignet macht, sich den öffentlichen Angelegenheiten ohne persönliche Rücksichten zu widmen; er ist gewohnt, größere Verhältnisse zu übersehen, und wird dadurch auch zu einer höheren leidenschaftslosen Auffassung der Anliegen des Staats befähigt; alle Mittel der Bildung stehen ihm in größerem Maße zu Gebot, und es wird daher auch die Zahl der Männer von allgemeiner Bildung unter den durch Vermögen hervorragenden Klassen verhältnißmäßig größer. Diese Momente weisen darauf hin, dem größeren Besitz in der ersten Kammer eine Vertretung zu sichern, weil andere Mittel, dem erhaltenden Prinzip in der Landesvertretung die gebührende Geltung zu verschaffen, nicht vorhanden sind, und weil namentlich nicht möglich ist, die Bildung der Landesvertretung von andern organischen Staats-Einrichtungen, welche nach ihrem Wesen und ihrer Wirksamkeit zur Zeit eine völlig unbekannte Größe sind, abhängig zu machen.

Sorgt die Verfassung nicht dafür, daß die relativ nicht sehr große, aber über das ganze Land verbreitete Zahl von Personen, in welchen die wichtigsten Interessen concentrirt sind, zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten gelangt, so bleiben diese geradezu ausgeschlossen. Gegenwärtig sind in Württemberg die großen Grundbesitzer, die großen Gewerbsunternehmer, die Großhändler, die großen Kapitalisten, wenn auch rechtlich nicht wahlunfähig, doch durch die nothwendige Konsequenz (Fortsetzung auf der Beilage.)

Diesu eine Beilage.



des Wahlsystems der Theilnahme an der Landesvertretung so gut wie beraubt, und in einem wahren Verhältniß der Ungleichheit und Unbilligkeit.

Ein solcher Zustand ist gegen die Natur, und ist ebendeshalb unhaltbar und unerträglich. Die Aufhebung der Standesvorrechte führt die Nothwendigkeit herbei, die bisherige Grundlage der ersten Kammer abzuändern, sie führt aber nicht dazu, daß jetzt dieser Kammer der ihr nothwendig inwohnende politische Charakter entzogen, sondern nur dazu, daß durch eine andere Zusammensetzung für das Vorherrschende einer erhaltenden Gesinnung, ruhiger Umsicht und Ueberlegung und staatsmännischer Besonnenheit gesorgt, und damit der Vortheil, welchen eine erste Kammer für die Landesvertretung enthält, unter Beseitigung jedes Standesvorrechts beibehalten wird. Neben der Rücksicht auf die Vertretung des großen Besitzes darf allerdings nicht unbeachtet bleiben, daß auch dem Talent, abgesehen vom Besitz, der Zutritt zu der ersten Kammer offen stehen muß, was leicht dadurch erreicht wird, daß bei einem Theile der Mitglieder die passive Wahlfähigkeit unbeschränkt ist.

Die Regierung betrachtet es als einen Grundsatz, von welchem sie nicht abgehen wird, daß in der ersten Kammer das erhaltende Prinzip durch eine Vertretung des großen Besitzes vorzugsweise seinen Ausdruck finden muß, und sie wird sich nie dazu verstehen, neuen Schöpfungen ihre Zustimmung zu geben, welche der Bedeutung einer ersten Kammer widersprechen, und nirgends eine Erfahrung für sich haben. Sie weiß sich in ihrem guten Rechte, wenn sie verlangt, daß man sich an das allerwärts Erprobte halten, und nicht Württemberg zur Schaubühne politischer Experimente machen soll. Bei der zweiten Kammer geht die Regierung davon aus, daß die Entscheidung über die Wahl nicht in die Hände der Kopfszahl nach überwiegenden unteren Volksklassen, sondern in die Hände der Mittelklassen zu legen sey.

Ein Zustand der Volksvertretung, bei welchem die Zusammensetzung der zweiten Kammer von der beß- und urtheilslosen Masse abhängt, ist mit der Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und der Civilisation überhaupt unvereinbar, weil bei den Massen nicht das eigene Urtheil den Ausschlag gibt, sondern die blinde Leidenschaft, und daher stets diejenige Partei den Sieg davon tragen muß, welche den Leidenschaften am meisten schmeichelt. Das politische Wählen ist wesentlich ein öffentlicher Beruf, welcher mit selbstständigem Urtheil im Interesse des Staats ausgeübt werden soll. Dazu gehört eine gewisse Befähigung, welche nicht jeder Bürger im Alter der Volljährigkeit besitzt. Es müssen daher gewisse Merkmale aufgestellt werden, an welchen diese Befähigung im Allgemeinen erkennbar ist, mag dieses nun dadurch geschehen, daß ein gewisses Vermögen oder eine gewisse Gewerbefähigkeit, welche für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse hinreichen, gefordert wird, oder dadurch, daß aus der Gesamtzahl der Bürger je von der nächsten Umgebung die wichtigsten ausgewählt werden. Jedem Handwerksgehilfen, jedem Diensthofen, jedem Gantmann, wenn nur nicht gerade das Gantverfahren dauert, jedem

Tagelöhner u. s. w., sobald ein solcher nur einen Kreuzer Steuer zahlt, das gleiche Wahlrecht einzuräumen, wie dem ansässigen selbstständigen Handwerker, Landwirth, Kaufmann u. s. w. steht im direktesten Widerspruche mit der Bedeutung und dem Zweck politischer Wahlen. Die staatsbürgerliche Gleichheit verlangt solche widersinnige Einrichtungen nicht; jeder Bürger soll nach dem gleichen Gesetze behandelt werden, die Bedingungen und Voraussetzungen aber, unter welchen das Gesetz wirksam wird, sind nicht bei Jedem gleichmäßig vorhanden. Wenn bei dem staatsbürgerlichen Wahlrecht das Gesetz jedem Bürger die Erfüllung der Bedingungen leicht möglich macht, oder sogar Jedem eine wenigstens indirekte Theilnahme einräumt, so ist der politischen Rücksicht auf die Einzelnen vollkommen Genüge geleistet. Man beruft sich häufig darauf, daß das allgemeine direkte Wahlrecht die allgemeine Sympathie für sich habe. Wenn man freilich nur innerhalb einer Partei lebt, welche sich für das Volk hält, so wird immer ein Parteigenosse dem andern in der Regel die eigene Meinung wiederholen. Sieht man sich aber außerhalb dieser Partei um, so ist das Richtige, daß so ziemlich alle Urtheilsfähigen darüber einverstanden sind, daß jede staatliche Ordnung und jede Regierung neben einer aus dem allgemeinen direkten Wahlrechte hervorgegangenen Volksvertretung unmöglich ist, ja daß selbst eine aus der Mitte einer solchen Volksvertretung hervorgegangene Regierung ganz unhaltbar wäre, weil sie die den Volksmassen gemachten Zusicherungen nicht halten könnte. Die Verwerflichkeit eines allgemeinen Wahlrechts ist namentlich bei den Landleuten sehr allgemein anerkannt, wie vielfache Aeußerungen beweisen. Ja, unter jener Partei selbst sind Viele, welche keineswegs für die unbeschränkte Ausdehnung des Wahlrechts eingenommen sind. Sieht man sich aber außer Württemberg um, so findet man, daß die gebildete öffentliche Meinung bei Weitem überwiegend ein unbeschränktes direktes Wahlrecht als eine Calamität betrachtet, welche eine Consolidation der öffentlichen Zustände, die Herstellung des Credits und die Belebung eines innern Verkehrs unmöglich macht und einen starken Kampf mit der Anarchie hervorruft. Es ist bekannt, wie die untersten Volksklassen gegenwärtig durch Verbreitung der unsinnigsten Begriffe über das Eigenthum und die allgemeine Gleichberechtigung zum Haß und zum Kriege gegen die Gesellschaft aufgestachelt, wie mit systematischer Bosheit alle religiösen und sittlichen Gefühle zu untergraben versucht, wie die Staaten neuer blutiger Revolutionen in den verwilderten Gemüthern ausgestreut werden. Durch das allgemeine Wahlrecht diesen unterwühlten Volksklassen Einfluß auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten einzuräumen, ist eine Forderung, welche Jeder, dem an der Erhaltung des Staats und der Grundlage der Gesellschaft gelegen ist, zurückweisen muß. In einem Augenblick, in welchem ein großer Nachbarstaat unter den Folgen des allgemeinen Wahlrechts so sehr zu leiden hat, daß bei jeder einzelnen Wahlhandlung der ganze Staat in fieberhafte Aufregung



geräth, und in seinem Innersten erschüttert wird, während in den kleinen Staaten von Deutschland, in welchen ein direktes allgemeines Wahlrecht eingeführt wurde, sich die Unhaltbarkeit dieses Systems herausstellt und allenthalben seine Abschaffung im Werk ist, in einem solchen Moment in Württemberg nachträglich dieses schädliche Prinzip durch die Aufnahme in das Grundgesetz zu sanktioniren, das wäre nach der Ansicht der Regierung ein Verrath am Lande und widersinnig. Nimmermehr, meine hochzuverehrenden Herren, nimmermehr wird daher die Regierung darauf eingehen, einem direkten allgemeinen Wahlrecht für die Wahlen zur zweiten Kammer zuzustimmen.

Unter Festhaltung einer konservativen Grundlage für die erste Kammer, und einer zweckmäßigen Einrichtung der Wahlen für die zweite Kammer lassen sich verschiedene Modifikationen für die Zusammensetzung beider Kammern denken. Die Regierung hat auch den K. Kommissären dieser hochansehnlichen Versammlung verschiedene Wege als Grundlage für eine Vereinbarung angegeben.

Da dieselben hiezu nicht als annehmbar gefunden wurden, da sich selbst die Ansicht geltend machte, die Zusammensetzung der zweiten Kammer nach den Bestimmungen der Verfassung von 1819 sei vorzuziehen, so habe ich die Ehre, Ihnen auf höchsten Befehl Sr. K. Maj. einen neuen Entwurf vorzulegen, welcher sich, was die zweite Kammer betrifft, so viel möglich an die Verfassung anschließt. Natürlich sind die ritterschaftlichen Abgeordneten weggelassen.

Bei der Besteuerung ist, da die Kapitalien- und Einkommenssteuer nicht mehr als außerordentliche betrachtet werden kann, die Ausdehnung auf diese Steuergattungen ausgesprochen. Auch konnte die Beschränkung des Wahlrechts auf Gemeindebürger nicht festgehalten werden, da das aktive Gemeindebürgerrecht nicht mehr die Bedingung des gemeindebürgerlichen Wahlrechts ist.

Bei der ersten Kammer war ein Anschluß an die Verfassung nicht möglich. Es sollen daher hier die Mitglieder, mit einziger Ausnahme der im Lande wohnhaften Prinzen aus Wahlen hervorgehen, bei welchen theils die höchst besteuerten Bürger des Wahlbezirks, theils von den Amtsversammlungen gewählte Wahlmänner mitzuwirken haben. Die passive Wahlfähigkeit soll bei mehr als der Hälfte der Mitglieder unbeschränkt sein, die übrigen aber sollen aus den höchst besteuerten Wählern gewählt werden. Eine besondere Vertretung einzelner Berufsarten soll nicht stattfinden.

Die Regierung glaubt, daß dieser Entwurf billigen Erwartungen zu entsprechen vollkommen geeignet ist.

Das Wahlrecht für die Wahlen zur zweiten Kammer ist sehr allgemein; nur soll dasselbe bei einem Theile der Wähler durch Vertreter ausgeübt werden.

Die Wählerkollegien sind sehr ansehnlich und es wird eine große Zahl von Bürgern direkt am Wählen theilhaftig.

Bei der ersten Kammer ist zwar das Moment des Besitzes festgehalten, aber nicht ausschließlich.

Die von den Amtsversammlungen aufzustellenden

Wahlmänner sind den durch ihren Censur berufenen Wahlmännern an Zahl gleich und dem Talent ist der Eintritt eröffnet. Vergleicht man die Vorschläge dieses Entwurfs mit den Einrichtungen anderer konstitutionell-monarchischen Staaten, mit Ausschluß der ephemeren Schöpfungen in einzelnen kleineren deutschen Staaten, welche die jüngste Zeit entstehen ließ und die nächste Zukunft wieder verschwinden sehen wird, so stehen sie an Liberalität keiner andern Form der Bildung der Landesvertretung nach und dürfen das Urtheil des In- und Auslands nicht scheuen. Der wahre Freund des Vaterlandes wird erkennen, daß es der Regierung um eine kräftige und angefehene Vertretung des Landes zu thun ist, er wird es aber auch gutheißen, daß ein solches Maß in Austheilung der politischen Befugnisse eingehalten ist, bei welchem auch dem Maße der politischen Pflichten Rechnung getragen und so eine verhältnismäßige Gleichheit beobachtet ist und daß kein allgemeines Nivellementssystem befolgt ist, bei welchem das Schicksal des Landes von dem blinden Zuge der Masse abhängig gemacht wird.

Der unbefangene Vaterlandsfreund wird es billigen, daß eine solche Landesvertretung vorgeschlagen ist, bei welcher eine kräftige Regierung bestehen und die Gefahr beseitigt werden kann, daß durch fortwährende Lähmung der Regierungsgewalt die Auflösung aller Bande der Ordnung und des Rechts herbeigeführt wird.

Meine Herren, von Ihrer Mäßigung, von Ihrer richtigen Würdigung der innern und äußern Verhältnisse, in welchen wir uns befinden, von ihrem Patriotismus hängt es ab, den allgemeinen Wunsch des Landes nach einer endlichen Rückkehr eines geordneten Zustandes des Staats auf dem eingeschlagenen Wege zu erfüllen.

Geschieht dieses nicht, so ist sich die Regierung wenigstens bewußt, ihrer Pflicht gemäß, einzig im Interesse des Landes gehandelt zu haben und dieses Bewußtsein wird sie, wie auch die Umstände sich gestalten mögen, ferner zu wahren wissen, indem sie auch ferner das Staatswohl als ihre einzige Richtschnur betrachten wird.

### **Witterung nach dem 100jährigen Kalender, nebst den bekannten Bauern-Regeln.**

Mai: Vom Anfang schön und warm, den 7. Donner, dann Regen bis zum 13., den 15. bis 28. rauh, dann schön und warm bis Ende.

Regen in der Wallburgsnacht verspricht ein segnetes Jahr; regnet es aber am 1. Mai, so hält der Boden nicht recht Frucht und das Futter für das Vieh ist nicht recht gedehlich. So viele Tage es vor Michaelis reiste oder froh, eben so viele Tage wird es im nächsten Jahre nach dem 1. Mai reifen und frieren. Vor Servatius, ja selbst vor Urbanus ist man vor schädlichem Froste nicht sicher. Mai kühl und Junius naß, fällt Schauer und Taß. Anhaltend gutes Wetter folgt, wenn der Nebel wie Staubregen niedersfällt; wenn es des Morgens oder Abends regnet; wenn die Kospfäfer des Abends umher fliegen; wenn die Spinnen viel oder kleine Fäden oder während des Regens spinnen.